

Umweltministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr. 52 / 2021

Gegenstand: Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen

Berichterstatter: Mecklenburg-Vorpommern (UMK-Vorsitzland)

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz beschließt den anliegenden Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen.
2. Sie sieht es nicht mehr als notwendig an, das Thema auf der 97. UMK im Herbst 2021 zu behandeln.

Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt orientiert sich bei der Erteilung von Ausnahmen nach §45 (7) BNatSchG zur letalen Entnahme von Wölfen am Anhang III des „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH Richtlinie der Europäischen Kommission“ [C (2021) 7301 final vom 12.10.2021].

Demzufolge sind die wiederholte Überwindung geeigneten Herdenschutzes durch bestimmte Wölfe und Alternativenprüfungen zur letalen Entnahme Voraussetzungen für die Erteilung dieser Ausnahmen. Zur Identifizierung der schadenverursachenden Wölfe sind die Individualisierungen vor jeder Entnahme mit Hilfe von Genproben an getöteten Weidetieren und Zuordnungen zu Wolfsindividuen vorzunehmen. Genehmigungen zur letalen Entnahme werden in Sachsen-Anhalt dem Wolfskompetenzzentrum ausgestellt, das sich zur Entnahme sachverständiger Auftragnehmer bedient.

Auf das Verfahren EUP (2020) 9639 „Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ wird verwiesen.